

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.584.936

Wien, 15.10.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7676/J des Abgeordneten Loacker betreffend Dienstrechtliche Konsequenzen nach Alkohol-Exzessen im Gesundheitsministerium** wie folgt:

Fragen 1 bis 3 und 6:

- *Wie viele Mitarbeiter im BMSGPK haben gegen das Alkoholverbot verstoßen?
a. Wann haben sie davon erfahren?*
- *Welcher Sektion waren diese Personen im BMSGPK zugeteilt? (Bitte um Aufschlüsselung, falls mehrere Sektionen betroffen sind)*
- *Gibt es Kontrollprozesse, um derartige Verstöße im regulären Arbeitsalltag zu melden?*
- *Gab es bereits vor der medialen Berichterstattung interne Meldungen über Verstöße gegen das Alkoholverbot?
a. Falls ja: Wann war dies?
b. Wie viele Personen wurden gemeldet?
c. Welche Untersuchungen wurden angestellt, um derartige Vorwürfe zu bestätigen oder zu entkräften?*

d. Falls diese Vorwürfe bestätigt werden konnten: Wie viele Personen hatten gegen das Alkoholverbot verstoßen und welche Konsequenzen hatte dies?

§ 43 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) regelt u.a., dass Beamtinnen und Beamte im gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen haben, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Diese Bestimmung gilt gemäß § 5 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gleichermaßen für Vertragsbedienstete.

Vorgesetzte haben gemäß § 45 BDG u.a. darauf zu achten, dass die Mitarbeiter:innen die dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Sie haben die Mitarbeiter:innen dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Es gibt also eine Eigenverantwortung der Mitarbeiter:innen für angemessenes Verhalten, aber auch eine Verantwortung der Vorgesetzten, ihre Mitarbeiter:innen bei der konkreten Umsetzung von Verhaltensgrundsätzen zu unterstützen und anzuleiten.

Über diese gesetzlichen Bestimmungen hinaus gibt es in meinem Ministerium einen Verhaltenskodex, demnach alle Mitarbeiter:innen des Sozialministeriums dazu angehalten sind, eine über die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften hinausgehende Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit wahrzunehmen. Die öffentliche Vorbildrolle der Bediensteten des Sozialministeriums wird besonders betont. Aktivitäten, die Zweifel an der Objektivität erwecken oder dem Ruf des Ministeriums abträglich sind, sind zu unterlassen.

Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Personen wurden nach Bekanntwerden der Verstöße vom Dienst suspendiert?*
- *Welche anderen dienstrechtlichen Konsequenzen gab es nach Bekanntwerden der Verstöße?*

Nach Bekanntwerden dieser Vorfälle wurden die Mitarbeiter:innen jener Organisationseinheiten, die medial angesprochen wurden, nachdrücklich auf die entsprechenden Verhaltensregeln hingewiesen und durch die Vorgesetzten nochmals entsprechende schriftliche Anweisungen zur Einhaltung von Verhaltensregeln erteilt.

Gemäß § 112 BDG hat die Dienstbehörde eine vorläufige Suspendierung einer Beamtin oder eines Beamten zu verfügen, wenn über sie:ihn die Untersuchungshaft verhängt wird oder wenn gegen sie:ihn eine rechtswirksame Anklage wegen eines gewissen Delikts (in § 20 Abs. 1 Z 3a leg.cit. angeführt und Tatbegehung ab 1. Jänner 2013) vorliegt oder wenn durch ihre:seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr:ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Da im gegenständlichen Fall keine der genannten Voraussetzungen vorliegen, wurden keine Suspendierungen verfügt.

Fragen 7 bis 9:

- *Sind die Verzögerungen des Grünen Passes auf die Alkoholexzesse im BMSGPK zurückzuführen?*
- *An welchen anderen Projekten waren Mitarbeiter, die gegen das Alkoholverbot verstoßen haben, noch beteiligt?*
- *Welche anderen Projekte im BMSGPK haben sich auf Grunde der Alkoholexzesse verzögert?*

Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass der angesprochene Vorfall außerhalb der Dienstzeit stattgefunden hat. Verzögerungen und Einflüsse auf Projekte des BMSGPK sind deshalb nicht eingetreten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

